

Abteilung SP/ÖD
Friedrich-Ebert-Str. 34-38
40210 Düsseldorf

Postfach 10 19 55
40010 Düsseldorf

DGB Landesbezirk
Nordrhein-Westfalen

Novellierung des LPVG NW
Telefon 02 11/36 83-136/13
Fax 02 11/36 83-159

**Anhörung im Innenausschuß des Landtags
am 23. September 1993**

Der DGB Nordrhein-Westfalen hat bereits im Juli 1992 umfangreiche Vorschläge zur Novellierung des LPVG der Landesregierung zugeleitet.

Unser Maßstab, an dem wir den Gesetzentwurf der Landesregierung - wie im übrigen auch der anderen Fraktionen - messen, läßt sich in fünf Kernpunkten zusammenfassen:

- 1. Wir erwarten von der Novellierung ein Mehr an Mitbestimmung im öffentlichen Dienst und damit ein Mehr an Demokratie in unserer Gesellschaft.**

Das bedeutet konkret: Bisherige Mitwirkungs- und Anhörungsrechte sind zu Mitbestimmungsrechten auszubauen; die verfassungsrechtlichen Rahmenbedingungen müssen ausgeschöpft werden.

- 2. Wir erwarten mehr Transparenz durch die Verbesserung von Informationsrechten.**

Bereits im Planungsstadium muß die Einbeziehung der Personalvertretung sichergestellt werden.

- 3. Wir erwarten vom Gesetzgeber eine Verbesserung der Verfahrensrechte.**

Dazu gehört aus unserer Sicht, daß die Personalvertretung Initiativrechte in allen beteiligungspflichtigen Angelegenheiten bekommt. Dabei muß sichergestellt werden, daß die beschlossenen Maßnahmen auch durchgesetzt werden können.

- 4. Die Stellung des Personalrats muß verbessert werden.**

Bei wachsenden Aufgaben, die auf die Personalratsarbeit zukommen, ist eine angemessene räumliche, materielle und personelle Ausstattung dringend erforderlich. entsprechende Qualifizierungsmöglichkeiten sind vorzusehen.

- 5. Im Sinne einer größeren Gleichberechtigung fordern wir die Verbesserung der Beteiligungsmöglichkeiten von Frauen an der Personalratsarbeit.**



**Der von der Landesregierung vorgelegte Entwurf eines
Dritten Gesetz zur Änderung des Personalvertretungsgesetzes
für das Land Nordrhein-Westfalen**

trägt dem Anliegen des DGB in kaum einer wesentlichen Frage Rechnung.

Der DGB lehnt den Gesetzentwurf ab, da er aus seiner Sicht keine qualitative Reform darstellt.

Wir unterstellen als bekannt, daß das LPVG NW seit der grundlegenden Novellierung im Jahre 1984 zu den fortschrittlichsten Mitbestimmungsgesetzen der Bundesrepublik gehörte.

Andere Bundesländer haben zwischenzeitlich nachgezogen und weitergehende Mitbestimmungsregelungen für den öffentlichen Dienst verabschiedet. So hat vor allem das Land Schleswig-Holstein mit seinem "Mitbestimmungsgesetz für den öffentlichen Dienst" den Mitbestimmungsstandard deutlich angehoben.

Länder wie Hessen, das Saarland und Rheinland-Pfalz besitzen ebenfalls weitergehende Regelungen.

Dagegen ist die nordrhein-westfälische Landesregierung nicht bereit, die Qualität der Mitbestimmung von 1985 zu sichern.

Nach der Begründung der Landesregierung wurden die Vorschläge des DGB deshalb nicht berücksichtigt, weil sie

- entweder mit dem Moratorium vom 16. Juli 1991 nicht vereinbar waren, und danach eine Novellierung keinen erhöhten Aufwand an Personal, Sachmitteln oder Finanzmitteln nach sich ziehen darf,
- oder es mit politischen Vorgaben nicht vereinbar sei, eine Ausweitung der Mitbestimmung vorzunehmen,
- sowie einige Vorschläge für nicht praktikabel gehalten würden bzw. dagegen sachliche oder rechtliche Bedenken bestünden.

Der DGB-Landesbezirk hält es für absolut unverständlich, wenn eine sozialdemokratische Landesregierung politische Vorgaben formuliert, nach denen es eine Ausweitung der Mitbestimmung nicht geben dürfe.

Aus der Sicht des DGB-Landesbezirks ergibt sich ein wesentlicher Novellierungsbedarf schon daraus, daß das Oberverwaltungsgericht Nordrhein-Westfalen mit seiner Rechtsprechung dazu beigetragen hat, daß Mitbestimmung, die im zur Zeit geltenden Recht enthalten ist, in vielen Fällen ausgehöhlt wurde.

Wesentliche Kritikpunkte aus der Sicht des DGB am Dritten Änderungsgesetz zum LPVG sind:

- 1. Eine Bereitschaft der Landesregierung, Mitwirkungs- und Anhörungsrechte in die Mitbestimmung zu übernehmen, ist nicht erkennbar oder sie wird nur halbherzig umgesetzt.**

Grundsätzlich begrüßt der DGB, daß die Landesregierung bereit ist, Fragen der Auflösung, Einschränkung und Verlegung von Dienststellen sowie möglicher Organisationsuntersuchungen zur Wirtschaftlichkeit durch Dritte in den Bereich der Mitbestimmung zu übernehmen. Dies ist wichtig gerade vor dem Hintergrund der Neuorganisation im Bereich der Landes- und Kommunalverwaltungen.

Allerdings wird dann in § 66 Abs. 6 festgelegt, daß ein Einigungsstellenverfahren in diesen Fällen nicht vorzusehen ist. Damit bleibt die vorgesehene Regelung aus der Sicht des DGB inkonsequent und unvollständig.

- 2. Keine qualifizierte Mitbestimmung bei der Nutzung personenbezogener Daten.**

Der DGB fordert die Klarstellung, daß - wenn der Gesetzgeber von "Anwendung der gespeicherten personenbezogenen Daten" spricht - damit auch die laufende Nutzung und nicht nur der erstmalige Einsatz gemeint ist.

- 3. Keine konsequente Korrektur der negativen Rechtsprechung zum Initiativrecht.**
- 4. Keine Verbesserung der Mitbestimmung in personellen Angelegenheiten.**

Nach Auffassung des DGB dürfen zum Beispiel die Anordnung von Mehrarbeit im Einzelfall sowie die erstmalige Zuweisung eines Arbeitsplatzes bzw. Dienstpostens nicht mitbestimmungsfrei bleiben.

- 5. Verschlechterung der Mitbestimmungsrechte.**

Eine Verschlechterung der Mitbestimmungsrechte ergibt sich zum Beispiel dadurch, daß bei der Abordnung von Lehrern, die bis zu einem Schuljahr andauern kann, das Mitbestimmungsrecht entfallen soll.

6. Die Landesregierung ist nicht bereit, ein Einigungsstellenverfahren für Streitigkeiten bei Abschluß von Dienstvereinbarungen vorzusehen.

7. Keine vollen Informationsrechte für Personalräte.

Da die Rechtsprechung die Informationsrechte für Personalräte zur Zeit noch weiter einschränkt, ist ein Ausbau entsprechend der DGB-Forderung dringend notwendig.

8. Keine Sicherung der Schulungsansprüche für Personalräte hinsichtlich von Freistellung und Kostenerstattung.

9. Beibehaltung diskriminierender Wahlrechtsvorschriften insbesondere für Frauen.

Einerseits sieht der Gesetzentwurf entsprechend der DGB-Forderung zwar eine verbesserte Beteiligungsmöglichkeit von Frauen vor, da Männer und Frauen ihrem zahlenmäßigen Anteil in der Dienststelle entsprechend im Personalrat vertreten sein sollen.

Andererseits findet diese positive Erweiterung des Wahlrechts keine Fortsetzung bei der Wählbarkeit von beurlaubten Frauen.

10. Ganze Personengruppen bleiben weiterhin von der Personalvertretung ausgeschlossen, so zum Beispiel Schulkräfte und studentische Hilfskräfte.

11. Beibehaltung personalratsfreier Räume.

Beispiel:

Nach einem Urteil des Oberverwaltungsgerichtes Nordrhein-Westfalen bleibt eine Maßnahme mitbestimmungsfrei, wenn zum Beispiel ein Dienststellenleiter seine Zuständigkeit auf Nachgeordnete delegiert, weil bei derartigen Teildienststellen keine Personalvertretung existiert.

Die Enttäuschung der DGB-Gewerkschaften über die Mißachtung aller konstruktiven Vorschläge und Forderungen des DGB ist deshalb so groß, weil die Landesregierung nicht genügend Bereitschaft gezeigt hat, notwendige und sinnvolle Verbesserungen der Mitbestimmung vorzusehen.

In diesem Zusammenhang möchten wir noch auf ein besonderes Problem aufmerksam machen, das dringend der Korrektur bedarf.

Mit großer Verärgerung hat der DGB zur Kenntnis nehmen müssen, daß mit der zweiten Lesung eines **Gesetzes zur Änderung hochschulrechtlicher Vorschriften** Eingriffe in die Substanz und Struktur der Mitbestimmungsrechte der Personalräte vorgenommen wurden.

Diese Änderungen erfolgten erst nach dem Hearing am 4. März dieses Jahres, so daß der DGB und die Gewerkschaften des öffentlichen Dienstes keine Gelegenheit hatten, dazu Stellung zu beziehen.

Durch die Einfügung eines Artikels VI in das Gesetz, mit dem § 110 LPVG NW ergänzt und geändert wurde, hat das Parlament für eine große Beschäftigungsgruppe bei Fachhochschulen, deren Größenordnung wir mit über 2.000 annehmen, die Mitbestimmungsrechte gekappt und die Personalrätestruktur weitgehend verändert.

Wir fordern die Landesregierung deshalb dazu auf, mit der nun geplanten Novelle des LPVG diese Veränderung wieder rückgängig zu machen.

Den Gesetzentwurf der Fraktion DIE GRÜNEN begrüßt der DGB.

Er entspricht in weiten Teilen den von uns vorgelegten Vorschlägen. Allerdings werfen einige Punkte im Ergänzungsantrag rechtliche Fragen auf.

Der DGB vertritt die Auffassung, daß die von ihm vorgelegten Vorschläge - die in der Landtagsdrucksache 11/4929 enthalten sind - sehr wohl ausreichen, um wirksame Ansätze für reale Verbesserungen hinsichtlich der Stärkung von Fraueninteressen in der Personalratsarbeit herbeizuführen.

Positiv bewertet der DGB die Ziffern 12, 15, 18, 19, 20 und 23 bis 26 des Ergänzungsantrages der Fraktion DIE GRÜNEN:

Der Ausschluß der Beschäftigten bei Kirchen und Religionsgemeinschaften von wirksamen Mitbestimmungsrechten ist revisionsbedürftig; die volle Einbeziehung dieser Bereiche in die Mitbestimmung sollte aber im Betriebsverfassungsgesetz erfolgen.

Beim Gesetzentwurf der F.D.P.-Fraktion verwundert der erste Satz angesichts der folgenden Ausführungen.

Die F.D.P.-Landtagsfraktion stellt fest, daß Mitwirkung und Mitbestimmung sowohl in der privaten Wirtschaft als auch im öffentlichen Dienst unverzichtbar seien.

Was dann folgt, ist das Gegenteil dieser Kernaussage.

Denn mit dem Gesetzentwurf der F.D.P. sollen Mitbestimmungs- und Mitwirkungsrechte der Beschäftigten im öffentlichen Dienst massiv abgebaut werden.

Der DGB Nordrhein-Westfalen lehnt diesen Gesetzentwurf entschieden ab.

Abschließend stellt der DGB fest, daß angesichts der massiven Strukturveränderungen im öffentlichen Dienst mehr und nicht weniger Mitbestimmung notwendig ist, da eine sinnvolle Reform des öffentlichen Dienstes nur im Konsens aller Beteiligten herzustellen ist.

Die sorgfältig erarbeiteten Novellierungsvorschläge des DGB Nordrhein-Westfalen entsprechen dieser und den anfangs skizzierten Zielsetzungen und sollten in der parlamentarischen Beratung und Beschlußfassung Berücksichtigung finden.